

Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortliche Redaktion:
Auer Verlag, Leipzig
Hauptredaktion: Auer-Verlag, Leipzig
Telefon: 4031-4032
Abdruck- und Vertriebsstellen:
Auer-Verlag, Leipzig
Auer-Verlag, Chemnitz
Auer-Verlag, Dresden
Auer-Verlag, Freiberg
Auer-Verlag, Zwickau
Auer-Verlag, Bautzen
Auer-Verlag, Annaberg-Buchholz
Auer-Verlag, Schwarzenberg
Auer-Verlag, Oels

№. 182.

Sonntag, den 6. August 1921.

16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Das Reichsstatistikamt hat gestern die Beratungen über die neuen Steuerbeschlüsse fortgesetzt. Auch die obersteinständige Frage wurde in dieser Sitzung berührt. Die Beratungen über die Steuererleichterung wurden noch nicht zu Ende geführt.

Die Schließung der Bergwerke in Breslau meldet: Die Truppenzusammenschüßungen an der polnischen Grenze dauern fort. Auch die polnischen Konsulate in Breslau und Berlin arbeiten fieberhaft, da es als ausgemacht gilt, daß mit Deutschland ein Krieg bevorsteht.

Ein Geheimbericht des polnischen Ministerpräsidenten erklärt, daß Polen gegebenenfalls aber das Urteil des Obersten Rates Kin-aus von Oberschlesien beschließen werde.

Regelung der Mietzinsbildung.

Von Staatsminister a. D. Sieck.

Der dem Reichstag zugegangene Gesetzesentwurf über die Regelung der Mietzinsbildung (Mietzinsengesetz) ist ein weiteres Glied in der Reihe der Maßnahmen, die teils mit, teils ohne Erfolg ergriffen sind, um einen ungesunden Steigerung der Mietpreise vorzubeugen. Durch die Mieterschutzverordnung und durch das Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungslosigkeit, sowie durch die preußische Verordnung über die Fixierung der Mietzinsbildung durch die Festsetzung der Mietzinsobergrenze ist bekanntlich den Eigentümern ein Einfluß auf die Festsetzung der Mieten eingeräumt und damit Ähnlichkeit mit anderen Gebieten, auch auf dem Gebiet der Mietzinsbildung die Zwangsverwaltung eingeführt. Die Eigentümern haben zweifellos vielfach einen hemmenden Einfluß auf die Mietpreise ausgeübt. Die Mieten sind im allgemeinen nicht in dem Umfang gestiegen, wie die Preise der zur Lebenshaltung notwendigen Waren. In der letzten Zeit hat sich aber, wie in der Begründung hervorgehoben wird, gezeigt, daß infolge des Fehlens fester, rechtsrechtlicher Grundsätze für die Berechnung der Mieten die Spruchfähigkeit der Eigentümer und entsprechend auch die Steigerung der Mieten in den einzelnen Teilen Deutschlands, selbst innerhalb einzelner größerer Gemeinden, eine außerordentliche Verschiedenheit aufweist. Die bestehenden Bestimmungen haben sich zur Verhinderung außerordentlich hoher Mieten nicht als ausreichend erwiesen und es besteht die Gefahr, daß in einzelnen Orten in nächster Zukunft eine allgemeine, durch die Erhöhung der Mieten allein nicht zu begründende Steigerung der Mieten eintritt und daß die Mieten eine Höhe erreichen, wie sie auch bei unregelmäßiger Mietpreisbildung eintreten würde. Für die völlig freie Wirtschaft auf dem Gebiete der Mietzinsbildung ist die Regierung nicht zu haben. Die Aufhebung jeder Beschränkung der Mietzinsbildung würde dazu führen, daß die Mieten in den vor dem Krieg erbauten Häusern so lange steigen, bis sie sich den bei freier Preisbildung für Neubauten angemessenen Sätzen angeeignet hätten. Die Mieter und mit ihnen die gesamte Volkswirtschaft würde dann zugunsten der Hausbesitzer stark belastet werden.

Es ist durchaus anzuerkennen, wenn die Regierung die Mieter vor Mietsteigerungen schützen will, die nicht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begründet sind, sondern die den Hausbesitzern nur einen darüber hinausgehenden Gewinn bringen würden. Wegen der großen Mieten- und Bodenwert bestehende Wechselwirkung wäre die Folge der bei unregelmäßiger Mietpreisbildung eintretenden Steigerung der Mieten eine höhere Bewertung des Bodens, die dem Hausbesitzer eine höhere Belastung seines Grundstückes ermöglichte würde. Durch den Gesetzesentwurf soll nun auf der einen Seite eine unbillige Belastung der Mieter verhindert, auf der anderen Seite ein Ersatz der gestiegenen Selbstkosten zugelassen werden. Mit anderen Worten: Mietsteigerungen sollen nur insoweit zugelassen werden, als sie durch die Steigerung der für das Haus aufzubewandenden Ausgaben notwendig geworden sind. Dies Ziel will der Gesetzgeber dadurch erreichen, daß zu der Friedensmiete d. h. zu der am 1. Juli 1914 vereinbarten Miete, Zusatzkosten hinzutreten, die den gegenüber der Vorbkriegszeit eingetretenen allgemeinen Steigerungen der Betriebskosten und der Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten Rechnung tragen. Die vielfach erhobene Forderung der Hausbesitzer, daß ihnen ein der Geldwertverwertung entsprechend höherer Betrag gewährt werden müsse, lehnt die Regierung grundsätzlich ab. Zu dem Zusatz zur Friedensmiete kommt nun noch ein besonderer Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten, wie Ausbesserung des Daches, Anstrich des Hauses und dergleichen. Die sofortige Aufbringung so hoher Summen, wie diese Arbeiten sie beanspruchen, kann den Mietern nicht ohne weiteres zugemutet werden, denn die Folge wäre eine übermäßige Belastung der zufällig in reparaturbedürftigen Häusern wohnenden Mieter. Daher sollen die Mieten lediglich um die Beträge erhöht werden, die zur Verhinderung und Tilgung des zur Vornahme der großen Instandsetzungen notwendigen Kapitals erforder-

lich sind, während die Beschaffung des Kapitals selbst dem Hausbesitzer überlassen bleibt. Ein Fehler des Gesetzesentwurfes ist, daß er davon absteht, die Fassung der sogenannten gesetzlichen Miete grundsätzlich zwingend vorzuschreiben. Haben Mieter und Vermieter einen höheren Mietzins vereinbart, so mißt sich die Befreiung so lange nicht ein, wie nicht eine der beiden Parteien die Zahlung der gesetzlichen Miete an Stelle der vereinbarten Miete beantragt. Wenn auch auf der einen Seite Vereinbarungen, die hinter der gesetzlichen Miete zurückbleiben, gleichfalls gestattet sind, so dürfte dieser Fall doch die Ausnahme bilden. In der Regel wird bei einer freien Vereinbarung eine höhere als die gesetzliche Miete zustande kommen und die Folge davon ist, daß diejenigen Mieter, die es sich leisten können, auf diese Weise eher in den Besitz einer Wohnung gelangen, als diejenigen, die lediglich die gesetzliche Miete zu zahlen imstande sind. In dieser Beziehung bedarf der Entwurf einer gründlichen Nachprüfung, da sonst die Gefahr besteht, daß der beabsichtigte Zweck durchkreuzt wird.

Erhöhung der Erwerbslosenätze.

In den nächsten Tagen wird im Reichsstatistikamt eine Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge erscheinen, durch welche die Höchstätze geboten wird, die Unterstufen für Erwerbslosige über die in der Verordnung über eine Winterbeihilfe an Erwerbslose vom 21. Oktober 1920 festgesetzte Grenze hinaus zu erhöhen, und zwar mit Wirkung vom 1. August 1921 ab. Ebenso wird die Höchstätze gegeben werden, die Kurzarbeiterunterstützung nach Paragraph 9 Absatz 2 der Reichsverordnung hinsichtlich zu gestalten. Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers wird unter dieser Veröffentlichung im Reichsstatistikamt schon jetzt mit Wirkung vom 1. August 1921 ab folgenden bestimmt:

Vom 1. August 1921 dürfen die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung betragen:

	In den Orten der Dreiklassen			
	A	B	C	D u. E
I. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,--	10,75	9,50	8,25
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,--	9,--	8,--	7,--
c) unter 21 Jahren	7,25	6,50	5,75	5,--
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,--	9,--	8,--	7,--
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,25	6,50	5,75	5,--
c) unter 21 Jahren	4,75	4,25	3,75	3,25

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, in einzelnen folgende Höhe nicht übersteigen:

	In den Orten der Dreiklassen			
	A	B	C	D u. E
für				
a) den Ehegatten	5,--	4,50	4,--	3,50
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	4,25	4,--	3,75	3,50

Im Falle des Paragraphen 9 Absatz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Verordnung vom 26. Mai 1920 erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 v. H. des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbeitrag der Woche (Doppelwoche) bei ganztägiger Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Eine weitere Senkung der Anrechnung des Wochenarbeitsverdienstes als auf 50 v. H. ist künftig nicht möglich. Wo schon bisher nach Bestimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen der verbleibende Arbeitsverdienst nur mit 50 v. H. angerechnet zu werden braucht, hat es dabei kein Belieben.

Französische Winkelzüge.

(Von unserem Berliner Mitarbeiter.)

Um kommenden Montag soll in Paris der oberste Rat zur Entscheidung über das Schicksal Oberschlesiens zusammentreten. Über die Lage ist heute noch so verneint wie je und kein Mensch vermag zu sagen, wie aus den einander widerstrebenden Anschauungen und Willensrichtungen eine einheitliche Lösung gefunden werden soll. Dieser Wirtschaftsweg führt sich auch in den neuesten Meldungen wieder. So besagt eine angebliche Mitteilung des britischen Auswärtigen Amtes gegenüber der Bremer Wabe des Reichstagslers, die endgültigen Beschlüsse über den größten Teil Oberschlesiens seien bereits gefasst und nur das Los der umstrittenen Teile stehe noch zur Verhandlung. Diese Nachricht ist in höchstem Maße unwahrscheinlich und vermutlich nichts anderes als eine französisch-polnische Tendenzmeldung. Es ist rechtlich viel Zeit verstrichen

seit der letzten Sitzung des obersten Rates, in der doch diese Entscheidung gefasst worden sein müßte. Es ist aber kein Grund dafür ersichtlich, weshalb sie dann nicht sofort, sondern erst heute, wenige Tage vor der Entscheidung über die Gesamtfrage, bekannt gegeben wurde. Im Gegensatz dazu steht eine Nachricht, die der Pariser Berichterhalter des Manchester Guardian von hervorragender, vollkommen zuverlässiger Seite erhalten haben will. Danach habe Briand vor etwa einer Woche einem Vertreter der polnischen Regierung mit bürren Worten erklärt, eine polenfreundliche Haltung Frankreichs bei der kommenden Sitzung des Obersten Rates sei gleichbedeutend mit französischer Isolation. Um andere alliierte Mächte für seinen Standpunkt zu gewinnen, müßte Frankreich in London, Rom und vielleicht auch Brüssel Botschaften machen, die zu der Untergrabung der Regierung Briands, vielleicht zu ihrem Sturz führen würden. Außerdem sei es mit solchen Botschaften eine schwierige Sache, seit die griechischen Siege die Stellung Englands in Kleinasien gestärkt und die Stellung Frankreichs geschwächt hätten. Frankreich könne also in Oberschlesien keine antianalische Politik treiben und Polen wegen eines Bruch mit England rüsteren. Diese Gedanken sind so verknüpft angeordnet, daß sie kaum dem Kopfe Briands entspringen sein können. Frankreich kennt die Wirkungen einer Isolation seit 1870 so gut, daß es sich bei nächster Erwägung in der Tat vor einer neuen Isolation hüten sollte. Um aus ihr herauszukommen, hat es sich in Rußland 18 Milliarden Kosten lassen und in England Krediten und den Sudan. Vielleicht sind diese Erinnerungen dem Gemüthsmanne des Manchester Guardian aufgestiegen. Über nachsichtlich scheinen sie nicht gewesen zu sein, denn in derselben Unterredung propagiert er dann den Gedanken eines neutralen Oberschlesiens, in dem Frankreich ein starkes reguläres Heer für den Fall eines russisch-polnischen Krieges, wie ernstlicher Beworldungen mit Deutschland unterhalten könnte. Hier steht erst der Pferdeschuh bevor! Es ist kaum anzunehmen, daß man in Paris wirklich an eine Neutralisierung ganz Oberschlesiens denkt, wohl aber an die der umstrittenen Teile. Eine solche Lösung, ein solches Kompromiß läme einer Bankrotterklärung des Obersten Rates gleich, aber auch einer Bankrotterklärung der in letzter Zeit so energischen Haltung Lloyd Georges und seiner Kapitulation vor Frankreich. Damit würde nur ein Provisorium geschaffen werden, ein oberflächlicher Saarstaat, der für Deutschland ebenso unerträglich wäre wie für Polen; erträglich nur für Frankreich, das damit in vielleicht noch höherem Maße sein Ziel erreichen würde, als selbst bei einer Lösung auf der Grundlage der zweiten Morgantins, da ihm auf diese Weise die unbestrittene Vormachtstellung in Europa gesichert wäre. Diese Erwägung läßt aber auch der Hoffnung Raum, daß England zu einer solchen Lösung nicht die Hand bieten wird.

Umso mehr als Lloyd George es verstanden hat, für seine oberstschlesische Politik einen neuen Machtfaktor zu gewinnen, indem er sie der Konferenz der Premierminister des britischen Imperiums unterbreitete und ihre Zustimmung fand. Dazu kommt, daß Italien immer rüchhaltiger an die Seite Englands tritt. Für die Beschlüsse der italienischen Regierung sind jedenfalls die Beschlüsse maßgebend, die General de Martini auf Grund seiner an Ort und Stelle erworbenen Sachkenntnis erstattet hat und die darauf hinauslaufen, daß eine Teilung Oberschlesiens aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist. Diese wirtschaftlichen Gründe sind ja erst dieser Tage in einer Denkschrift der Reichsregierung wieder einmal in einzelnen genannt worden, und auch der preussische Handelsminister Hilberd, der gleichzeitig Chef der preussischen Bergverwaltung ist, hat sie dem Berliner Korrespondenten einer amerikanischen Nachrichtenagentur vor Augen geführt mit dem Bemerkten, daß bei einer Zerteilung Oberschlesiens eine Wirtschaftskatastrophe unabwendbar sei. Bei dieser Konstellation möchte man hoffen dürfen, daß in der Sitzung des Obersten Rates nicht eine provisorische, sondern eine endgültige Lösung zustande käme, zumal noch vor der Bindung durch das Memorandum der englischen Regierung, das durch die britische Botschaft in Berlin dem Hrn. Dr. Stresemann übermittelt worden ist, besteht, daß mit Annahme des Urmatums die Sanktionen im Westen aufgehoben seien und daß die Regelung der oberstschlesischen Frage auf Grund der klaren Bestimmungen des Friedensvertrages und des Bestimmungensergebnisses so vorzunehmen sei, daß das Industriegebiet ungeschädigt bei Deutschland verbleibe. Trotz alledem ist die Lage alarmierend und gibt Grund zu schweren Besorgnissen. So energisch die Haltung Lloyd Georges zu sein scheint, so gewiß ist es, daß er es nicht auf einen Bruch mit Frankreich ankommen lassen wird. Die Entente cordiale geht vor. Zwar braucht Paris die Engländer zur Durchführung seiner weitläufigen Pläne, zu denen auch die Verwirklichung des oberstschlesischen Industriegebietes gehört, aber England braucht nicht minder Paris in Europa, um seine ganze Kraft der Auseinandersetzung mit Washington und Tokio widmen zu können. Das weiß Briand und darauf baut er. Deshalb trotz der englischen Haltung diese Winkelzüge in den Oberschlesienfrage, deshalb diese unaufrichtigen Schereisen im Saargebiet, deshalb diese Gerindigkeit gegen die Aufhebung der Sanktionen und die immer wiederkehrende Erwägung mit Maßnahmen